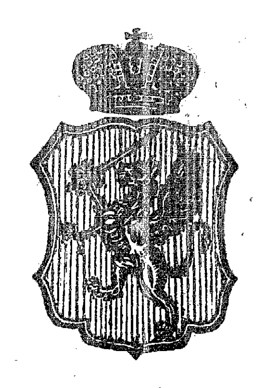
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 41. Понедѣльникъ, 1. Іюня — Montag, den 1. Juni 1853.

Отдѣлъ первый.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

При Сиротскомъ Судѣ Императорскаго города Риги съ давняго времени хранятся слѣдующія суммы, а именно:

1) въ пользу Королевско-Прусскаго Вице-Консула Ульриха Вольтера, находящагося въ безвѣстномъ отсутствіи съ 1823 г., до 350 руб. сер.;

2) въ пользу золотыхъ и серебряныхъ дѣлъ мастера Франца Карла Феге, находящагося въ безвѣстномъ отсутствіи съ многихъ лѣтъ, до 2400 руб. сер.;

3) въ пользу (Іогана) или Іоахима Христофа Лемке, находящагося въ безвѣстномъ отсутствіи съ 1829 года, до 300 руб. сер.;

а участвующія въ нихъ лица не наблюдали своихъ правъ ниже являлись для принятія оныхъ суммъ — того ради Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ вышеозначенныхъ находящихся въ безвѣстномъ отсутствіи лицъ, а въ случаѣ ихъ смерти, потомковъ или другихъ наслѣдниковъ и наслѣдопріемниковъ, съ тѣмъ, чтобы явились въ Сиротскій Судъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ и представили надлежащія доказательства непремѣнно въ теченіе восемьнадцати мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 7. Ноября 1854 года, съ такимъ при томъ предостереженіемъ, что въ случаѣ неявки означенныя безвѣстно отсутствующія лица признаны будутъ умершими, а хранящіеся въ пользу ихъ капиталы выданы будутъ ихъ наслѣдникамъ, могущимъ представить надлежащія о себѣ доказательства, когда же и сіи послѣдніе въ вышеопредѣленный срокъ не явятся, то они будутъ признаны просрочившимися со всѣми притязаніями на таковые

Erste Abtheilung.

Aufruf der Erben.

Demnach bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga seit längerer Zeit sich folgende Gelder in deposito asservirt befinden, nämlich:

1) zum Besten des seit dem Jahre 1823 verschollenen Königl. Preußischen Herrn Vice-Consuls Ulrich Wolter circa 350 Rbl. S.;

2) zum Besten des seit vielen Jahren verschollenen Gold- und Silberarbeiters Franz Carl Foege circa 2400 Rbl. S.;

3) zum Besten des seit dem Jahre 1829 verschollenen (Johann) alias Joachim Christoph Lemcke circa 300 Rbl. S.;

ohne daß die resp. Interessenten ihre desfallsigen Gerechtsame wahrgenommen oder sich zum Empfange gemeldet haben — als werden von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga vorbenannte Verschollene, oder im Falle des etwanigen Ablebens derselben deren eheliche Descendenten oder anderweitige Erben und Erbnehmer hiermit aufgefordert, in Zeit von achtzehn Monaten a dato und spätestens den 7. November 1854 entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte vor besagtem Waisengerichte zu erscheinen und sich ad causam gehörig zu legitimiren, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle benannte Verschollene für todt erklärt und das hieselbst zu ihrem Besten asservirte Vermögen ihren Erben, sofern dieselben als solche sich zu legitimiren im Stande seyn werden, ausgeantwortet werden solle, letztere aber, wenn sie in der anberaumten peremtorischen Frist sich nicht gemeldet haben würden, mit allen Ansprüchen an sothanes Vermögen für präcludirt erachteet wer

Ueber die Verbreitung unserer Waldbäume sind wir ziemlich genau unterrichtet, denn alle Botaniker, welche sich mit der Untersuchung der vorkommenden Pflanzen einer Gegend beschäftigen, werden auf sie zuerst achten, da sie am ersten in das Auge fallen. Alle Länder, in denen sie nach der Beschaffenheit des Klimas überhaupt vorkommen können, sind genau genug durchforscht, um die Verbreitungsgränze unserer Forsthölzer verfolgen und bezeichnen zu können. Sie sind, wie alle Pflanzen, hinsichtlich ihres Vorkommens zuerst an eine bestimmte Beschaffenheit der Atmosphäre, besonders in Bezug auf Temperatur und Feuchtigkeit, gebunden, außerhalb welcher sie überhaupt nicht zu existiren vermögen. Der Boden hat in Bezug auf Vorkommen und Gedeihen nur innerhalb der klimatischen Zone, auf welche die Bäume im Allgemeinen beschränkt sind, einen Einfluß, und kann innerhalb gewisser klimatischer Gränzen ein ungünstiges Klima durch seine günstige Beschaffenheit theilweise ausgleichen. Diese Verbreitungsgränzen sind aber bald ausgedehnter, bald enger gezogen für die einzelnen Holzarten, weil einige davon noch in einer sehr verschiedenen Temperatur gedeihen, ebensowohl Dürre als Feuchtigkeit der Luft und des Bodens ertragen, andere nur bei einer bestimmten Beschaffenheit der Atmosphäre leben können. Gegensätze in dieser Beziehung bilden die gemeine Kiefer oder Föhre und die Lärche, in geringerem Grade die Fichte. Die Kiefer vegetirt nicht blos von der Gränze Italiens bis nach Lappland, in Frankreich und in den östlichsten Gegenden Europa's, sondern sie entwickelt sich auch noch in Strichen, die guten Weinbau haben, ebenso vortrefflich, wie in denjenigen kalten Regionen Rußlands, wo schon außer den eigentlichen nordischen Holzarten kein Laubholz mehr gedeiht. Der Wuchs der Kiefern in der Pfalz ist wenig verschieden von demjenigen in Kurland, Livland, bei Witebsk und Smolensk. Die Lärche ist dagegen in sehr enge klimatische Gränzen gebannt. Ihre Heimath sind die kalten Regionen der höheren Gebirge; eine unserer Lärche nahe verwandte Species bewohnt nur die kalten Gegenden am Weißen Meere. So wie man sie in wärmere bringt, verkrüppelt sie, ihre Lebensthätigkeit wird überreizt, sie hat das kurze Leben einer Treibhauspflanze und stirbt als junger Greis. Diese verschiedene Organisation bei den Nadelholzarten ist der Grund, weshalb ihr Anbau in solchen Gegenden, wo man sie von Natur nicht fand, einen sehr verschiedenen Erfolg gehabt hat. Die Kiefer, die man häufig auf dem erschöpften Boden anbauen mußte, weil er den mehr Bodenkraft verlangenden Eichen und Buchen nicht mehr Nahrung genug darbot, weiß sich dem verschiedenartigsten Klima anzupassen und giebt überall noch einen lohnenden Ertrag; die vielfach empfohlene und angebaute Lärche hat den Erwartungen, die sie anfangs durch ihren lebhaften Wuchs erregte, nicht entsprochen. Sie ist so organisirt, daß sie sich einem zu warmen Standorte nicht akklimatisiren kann, wie es die Kiefer sowohl in Bezug auf eine hohe wie auf eine niedrige Temperatur vermag. Die Fichte ist weniger an einen bestimmten Temperaturgrad gebunden wie die Lärche, hat doch aber weit engere Temperaturgränzen wie die Kiefer.

In gleicher Art haben die Laubhölzer eine sehr verschiedene Verbreitungsgränze; die Birke, Linde, die Eiche und Buche eine weit geringere, die Ulme noch eine beschränktere.

(Fortsetzung folgt.)

Der Zustand des altbackenen Brotes ist bis jetzt in seinem Wesen nicht bekannt gewesen. Hr. Boussingault hat deswegen eine Untersuchung darüber angestellt, aus welcher sich ergiebt, daß dieselbe nicht Folge der Austrocknung, sondern der Abkühlung des Brotes sey. Bringt man frisches Brot in den Keller oder sonst in Verhältnisse, wo es nicht austrocknen kann, so ist nach 24 Stunden seine Krume dennoch krümelich, die Rinde dagegen biegsam, nicht mehr brüchig. Bringt man das altbackene Brot dagegen wieder in den Ofen, so nimmt es die Eigenschaften des frischen Brotes wieder an, obwohl es in dem Ofen unzweifelhaft einen Theil seiner Feuchtigkeit verlieren muß. Herr B. hat nun aber die Abkühlung eines frischen Brotlaibes und seine Austrocknung noch directen Untersuchungen unterworfen, deren Resultate nicht uninteressant sind. In ein rundes Brot von 1 Fuß Durchmesser und ½ Fuß Dicke wurde 3 Zoll tief ein Thermometer gesteckt, unmittelbar als es aus dem Ofen kam: es zeigte 78 Gr. R. Dies kann auffallen, da ja der Backofen eine Temperatur von 240 Gr. R. hat; im Innern des Brotes kann aber wegen des Wassers in dem Teige die Temperatur nie über 80 Gr., den Siedepunkt des Wassers, steigen,

so lange das Brot nicht trotz der festen Rinde alles Wasser verloren hat und vollkommen ausgedörrt ist. Das Brot wurde nun in eine Kammer mit 15 Gr. Lufttemperatur gebracht, es wog 3,760 Kilogr. In 12 Stunden sank die Temperatur des Brotes auf 19 Gr. R., in 24 Stunden auf 15 Gr., in 36 auf 14 Gr., in 48 auf 14 Gr., da die Temperatur der Kammer ebenfalls auf 14 Gr. R. gesunken war. Noch 2 Tage später zeigte das Brot sogar 1 Gr. weniger als die Kammer, ohne Zweifel in Folge der Verdunstung. Das Gewicht des Brotes hatte aber in den ersten 48 Stunden (durch Austrocknen!) nur 33 Grammen = 2 Loth Med. Gew. verloren, was bei einem Brote von ungefähr 10 Pfund eine sehr geringe Gewichtsabnahme genannt werden muß. Als nun das Brot nach 6 Tagen wieder in den Ofen gebracht wurde und der Thermometer wieder 55 Gr. R. zeigte, wurde es aufgeschnitten und eben so frisch gefunden, als wenn es so eben gebacken worden wäre, aber es hatte jetzt nicht blos 33, sondern 190 Grammen oder etwa 12 Loth durch Austrocknen an Gewicht verloren. Herr B. machte nun noch besondere Versuche mit Brotschnitten und mit Brotkrume, welche ähnliche Resultate gaben, so daß derselbe es für ausgemacht hält, daß das altbackene Brot von dem frischen sich nicht durch einen geringeren Wassergehalt unterscheidet, sondern durch einen eigenthümlichen Molecularzustand, der während des Erkaltens sich zeigt, sich nachher mehr entwickelt und so lange bleibt, als die Temperatur nicht eine gewisse Gränze überschreitet. Der Molecularzustand ist die Form und davon abhängige Zusammenfügung der kleinsten Theilchen; er bezeichnet entschieden ein mechanisches Verhältniß und dies ist es auch, was in ärztlicher Rücksicht den Unterschied des altbackenen und des frischen Brotes ausmacht. Das frische Brot nämlich ist in seinen kleinsten Bestandtheilen so biegsam, weich und zäh, daß es beim Kauen nicht zerkleinert und dadurch zur Einwirkung der Verdauungssäfte auf seine kleinsten Theilchen geeignet wird, sondern es ballt sich zwischen den Zähnen zu festen Klumpen zusammen, wird vom Speichel überzogen, dadurch schlüpfrig und gelangt so in fest zusammengeballten Klumpen in den Magen; da nun der Magensaft in das Innere dieser Klumpen nicht eindringen kann, sondern nur auf deren Oberfläche und auch hier nur schwer einwirkt, so bleiben diese Klumpen im Magen lange unverändert liegen, reizen hier wie fremde Körper und bewirken als Krankheitsreize mannigfache Leiden, nebst Magendrücken zunächst Beklemmungen, dadurch gestörten Blutumlauf, Congestionen nach dem Kopfe, Kopfschmerzen, Schlaganfälle und Hirnreizungen, Krämpfe, Delirien und Hirnentzündung. Ich habe bei einem Knaben von 10 Jahren, der heftige Zuckungen bekommen hatte, durch ein Brechmittel noch am dritten Tage feste Brotklumpen ausbrechen sehen, die beim Durchschneiden im Innern sich so fest und dicht wie Seife verhielten. In diesem mechanischen Verhältniß liegt die Schädlichkeit des Genusses frischen Brotes.

Bekanntmachungen.

Das Landraths-Collegium ladet hierdurch Diejenigen ein, welche die Lieferung und Einsetzung von etwa 2205 hölzernen Barrière-Pfosten auf der Chaussee bei Engelhardtshof (39 und 40 Werst von Riga) übernehmen wollen, zum öffentlichen Ausbot am 10. und 12. Juni c., um 12 Uhr, im Ritterhause sich einfinden zu wollen. Die nähern Bedingungen sind bei Einem Ritterschaftlichen Chaussee-Comité zu erfragen.

Riga, im Ritterhause den 26. Mai 1853.
Nr. 446. 1

Der Ritterschaftliche Comité zur Beförderung der Pferdezucht bringt hiermit zur Kenntniss, dass der Termin zur **Ausstellung und Auction edler Pferde** am **19. Juni c.** in **Fellin**, die **Prüfungen der Bauerpferde auf Geschwindigkeit u. Kraft** im Rennen und Lastziehen und die damit verbundenen Prämien-Vertheilung aber am **27. Juni c.** in **Dorpat**, und am **8. August** in **Lemsal** stattfinden werden. Anmeldungen zu der Ausstellung empfängt Herr R. v. Anrep in Lauenhof und am Tage vor derselben in Fellin; Bauern, die bei den oberwähnten Prüfungen concurriren wollen, müssen sich jedenfalls am Abend vorher mit ihren Pferden in Dorpat bei den Unterzeichneten und in Lemsal bei dem Herrn Grafen Mengden — mit gehörigen Legitimationen der resp. Gemeindegerichte

darüber, dass die Pferde wenigstens vom ersten Jahre an bei den Eigenthümern selbst erzogen worden — melden, indem rücksichtslos ohne Legitimation oder zu spät angemeldete Pferde abgewiesen werden müssen. Suislep, den 20. Mai 1853.

Im Namen des Comité's:
Th. v. Krüdener. R. v. Anrep. 1

Zu vermiethen.

Im Brandtschen Hause in der großen Schloßstraße ist die Bel-Etage vom 1. September d. J. ab zu vermiethen. 2

Im Röderschen Hause in der Herrengasse ist die freundliche Eckwohnung, Bel-Etage, von 3 Zimmern, zu vermiethen. Das Nähere daselbst. 2

Im Hayschen Hause, große Sündergasse Nr. 23, ist zu vermiethen und Anfang Juni zu beziehen die Bel-Etage, bestehend in 12 Wohn- und Domestikenzimmern, Handkammer, Boden, Holz-, Gemüse- und Weinkeller, mit oder ohne Wagenremise, Stall für 2 Pferde und Kutscherkammer. Das Nähere in demselben Hause auf der Flur, Thür rechts, täglich vormittags von 10 bis 12 Uhr zu erfragen. 2.

Eine Parterre-Wohnung, die zu einer Bude geeignet ist, ist zu vermiethen im Hause Rizzoni in der Schmiedestraße. 2

Ein Zimmer mit Möbeln, monatlich oder jährlich, ist zu vermiethen im Spohrschen Hause am Petri-Friedhof Nr. 293. — Auch werden daselbst Saffiankissen, Reise-, Jagd- und Schultaschen billigst verkauft. 1

Im Trautmannschen Hause an der Böttcherstraße Nr. 90, gegenüber dem Consul Kriegsmannschen Hause, ist eine gute Wohnung von 4 Zimmern nebst englischer Küche eine Treppe hoch zu vermiethen. — Auch ist da eine Werkstelle zu vermiethen; das Nähere zwei Treppen hoch. 1

In der kleinen Schloßstraße Nr. 105, eine Treppe hoch, ist eine hübsche Wohnung von drei Zimmern mit Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen und gleich zu beziehen. 2

In der Scheunenstraße Nr. 198, zwei Treppen hoch, sind Wohnungen für Verheirathete und Unverheirathete zu vermiethen. 1

Ein Zimmer im Bäcker Roederschen Hause, Herren- und Petrikirchenstraßen-Ecke Nr. 295, mit Möbeln, ist an Unverheirathete zu vermiethen.

Eine aus zwei zusammenhängenden Zimmern bestehende Wohnung für einen Unverheiratheten ist mit Heizung und Aufwartung in meinem Hause am Petri-Friedhofe zu vermiethen und gleich zu beziehen. J. C. D. Müller. *

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 18

Stallraum auf drei Pferde, Kutscherkammer, Heuboden und Wagenremise sind zu vermiethen in der großen Sandstraße im Sprengertschen Hause. 1.

Ein gut gelegener großer Speicher zu Flachs rc., in der großen Schmiedestraße, ist monatlich zu vermiethen durch C. H. Brummer. 1.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. Mai 1853. Censor C. Alexandrow.

капиталы, съ которыми тогда будетъ поступлено на основаніи законовъ.

7. Мая 1853 года. —3—

Силою сего дозволеннаго Благошляхетнымъ Магистратомъ Императорскаго города Риги Проклама Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Морица Людвига Гаммера, имущество, съ тѣмъ, чтобы явились съ таковыми претензіями и представили надлежащія доказательства лично, или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сего Проклама и не позднѣе 7. Ноября 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

7. Мая 1853 года. —3—

Перновскій городской магистратъ вызываетъ симъ наслѣдниковъ и кредиторовъ:

1) покойнаго здѣшняго булочнаго мастера Фридрика Августа Глесъ, и

2) покойной дѣвицы Каролины Флегенъ,

предъявить свои иски и притязанія въ ономъ магистратѣ, первые въ теченія года и шести недѣль, послѣдніе въ теченіи шести мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа, подъ опасеніемъ, что не явившіеся въ означенные сроки по минованіи оныхъ не будутъ болѣе слушаны, ниже допущены, а навсегда отказаны.

Г. Пернау, 13. Мая 1853 года. —1—

№ 1299.

den sollen, worauf sodann mit selbigem dem Gesetze gemäß verfahren werden wird.

Den 7. Mai 1853. —3—

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Moritz Ludwig Hammer irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 7. November 1853 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Den 7. Mai 1853. —3—

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche

1) an den Nachlaß des verstorbenen hiesigen Bäckermeisters Friedrich August Gläß und
2) an den Nachlaß der verstorbenen Demoiselle Caroline Fleegen, —

als Erben oder Gläubiger Ansprüche und Anforderungen haben sollten, hiedurch aufgefordert, und zwar die Erben in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen und die Gläubiger innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclama, ihre Ansprüche und Anforderungen in gesetzlicher Art allhier zu verlautbaren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch zugelassen, sondern ipso facto präcludirt werden soll. Wonach sich zu richten.

Pernau, 13. Mai 1853. Nr. 1299. —1—

Торги.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ вызываются желающіе принять на себя поставку матеріаловъ потребныхъ Динамюндскому Артиллерійскому Гарнизону, а именно: 24 штуки бревенъ еловыхъ: толщиною 12 дюймовъ, длиною 3 саж. 6 футъ, 7-футовой мѣры; 81 штука, таковойже толщины длин. 3 саженъ; 319 штукъ, толщиною отъ 4 до 5 вершковъ таковой же длины; 2 штуки жер-

Torge.

Vom Livl. Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die Lieferung nachstehender Materialien für die Dünamündesche Artillerie-Garnison und zwar: 24 gränene Balken, dick 12 Zoll, lang 3 Faden 6 Fuß, den Faden zu 7 Fuß gerechnet; 81 dito von derselben Dicke, und 3 Faden lang; 319 dito dick von 4—5 Werschok und derselben Länge; 2 gränene Stangen, dick 4 Zoll, lang 4 Faden; 2 dito zu 3 Faden;

дей еловыхъ: толщиною 4 дюймовъ, длиною 4 саженъ; 2 штуки 3 саженъ; 496 гвоздей желѣзныхъ 4 дюймовыхъ; 10 фунтовъ клею столярнаго: 10 фунтовъ сажи голландской; 1 пудъ 20 фун. мѣлу; 100 штукъ кирпича краснаго; 1 возъ глины красной; 39 пудъ 39 фун. 7 золот. масла конопляннаго; 9 пуд. 15 фун. 88 золот. лазори городецкой; 22 пуда 26 фунт. 54 золот. вохры нѣмецкой; 13 фун. 90 золот. бѣлилъ англійскихъ; 1 пуд. 5 фун. 72 золот. сурику; 1 пуд. 5 фун. 72 золот. зильбергляту; 59 муравленныхъ горшковъ въ $1/4$ ведра; 13 фун. 40 золот. щетины свиной, 1 пуд. 23 золот. дегтю чистаго; 35 фунт. $49 1/2$ золот. сала говяжьяго свѣжаго топленнаго; 4 пуда 1 фун. смолы жидкой: 4 фунт. 24 золот. коломаза, 28 золот. ворвани; 20 лопатъ желѣзныхъ съ черевьками; 25 лопатъ деревянныхъ; 275 метелъ березовыхъ; 36 золот. шнуру голландскаго; 3 фун. 24 золотн. сургучу восковаго, — явиться въ Лифляндскую Казенную Палату къ торгу 19. а къ переторжкѣ 23. Іюня с. г. заблаговременно и не позже 1 часа по полудни и представить законныя залоги при подаваемыхъ прошеніяхъ. Условія можно видѣть ежедневно во время засѣданія въ Канцеляріи Палаты.

29. Мая 1853 года. № 401.

496 eiserne 4zollige Nägel; 10 Pfund Tischlerleim; 10 Pfund Holländischen Kienruß; 1 Pud 20 Pfund Kreide; 100 Stück rothe Ziegel; 1 Fuder rothen Lehm; 39 Pud 39 Pfund 7 Solotnik Hanföl; 9 Pud 15 Pfund 88 Solotnik Gorodetzkisches Blau; 22 Pud 26 Pfund 54 Solotnik Deutschen Oker; 13 Pfund 90 Solotnik Englischen Bleiweiß; 1 Pud 5 Pfund 72 Solotnik Mennig; 1 Pud 5 Pfund 72 Solotnik Silberglätte; 59 glasirte Töpfe zu $\frac{1}{4}$ Wedro; 13 Pfund 40 Solotnik Schweineborsten; 1 Pud 23 Solot. reinen Theer; 35 Pfund $49\frac{1}{2}$ Solotnik frisches geschmolzenes Rinderfett; 4 Pud 1 Pfund dünnen Theer; 4 Pfund 24 Solotnik Wagenschmier; 28 Solotnik Thran; 20 eiserne Schaufeln nebst Stielen; 25 hölzerne Schaufeln; 275 Birkenbesen, 36 Solotnik Holländische Schnur; 3 Pfund 24 Solotnik Siegelwachs, — zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 19. und zum Peretorge am 23. Juni d. J. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen. Die Conditionen können täglich während der Sitzung in der Canzellei des Kameralhofes inspicirt werden.

Den 29. Mai 1853. Nr. 401.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) eine Beilage über Torge; 2) Beilagen zu Nr. 18 der Orelschen, Nr. 18 der Mohilewschen, Nr. 17 der Kiewschen, Nr. 18 der Nischegorodschen, Nr. 17 der Räsanschen, Nr. 15 und 16 der Kostromaschen Gouv.-Zeitungen über Ausmittelung von Personen; 3) ein besonderer Artikel der Tulaschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung des Uschakow; 4) Beilage zu Nr. 21 der St. Petersburgschen Gouv.-Zeitung über Torge; 5) Beilagen zu Nr. 18 der Mohilewschen, Nr. 15 der Kownoschen, Nr. 18 der Nischegorodschen, Nr. 13 der Wilnaschen, Nr. 17 der Räsanschen, Nr. 15 der Tschernigowschen und Nr. 15 der Kostromaschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen.

За Вице-Губернатора:

Старшій Совѣтникъ ф. Тизенгаузенъ.

Старшій Секретаръ М. Цвингманъ.

Für den Vice-Gouverneur:

Aelterer Regierungs-Rath v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Proklamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Kindern und Erben des weil. Hofgerichts-Advocaten, Coll.-Secr. Alexander Reinhold Gerstenmeyer nachgesucht worden ist, daß wegen Convocirung der Gläubiger und Schuldner des genannten Verstorbenen ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den weil. Hofgerichts-Advocaten, Coll.-Secr. Alexander Gerstenmeyer modo dessen Nachlaß als Gläubiger oder in geschäftlicher Beziehung, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit etwaigen Ansprüchen und Forderungen an den qu. Nachlaß präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner dieser Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —1.—

Riga, am 7. April 1853. Nr. 990.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiemit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Baron Maximilian von Wolff nachgesucht worden ist, daß über das demselben von Seiner Excellenz dem Herrn wirklichen Staatsrath und Ritter Gabriel von Doppelmair zufolge einer von Letzterem am 14. Februar 1852 ausgestellten und am 13. März 1852 corroborirten Urkunde für die Summe von 49,000 Rbl. S.-M. cedirte Eigenthumsrecht an das dem ehemaligen Kirchspielsrichter Theodor Joseph Czarnocki mittelst eines am 28. Februar 1847 abgeschlossenen und am 3. März 1847 corroborirten Pfand-Contracts für die obige Summe verpfändete, im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele belegene Gut Hinzenberg mit Wangasch und Kordasch sammt allen übrigen Appertinentien und dem Inventarium und insbesondere über das ebengenannte, dem Supplicanten, zufolge einer mit dem obenbezeichneten Pfandinhaber am 1. Mai 1852 getroffenen und am 11. Juli 1852 corroborirten Vereinbarung über die Aufhebung des qu. Pfand-Contracts, eigenthümlich zugeschriebene Gut Hinzenberg mit Wangasch und Kordasch sammt allen übrigen Appertinentien und dem Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Hinzenberg mit Wangasch und Kordasch sammt allen übrigen Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die vorstehend erwähnte Cession, Veräußerung, Besitzübertragung und Pfandaufhebung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das genannte Gut sammt Appertinentien und Inventarium speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Hinzenberg mit Wangasch und Kordasch sammt

allen übrigen Appertinentien und Inventarium dem Baron Maximilian von Wolff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Riga, am 28. April 1853. Nr. 1193.

—1.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weiland Herrn Kammerherrn und Ritters Paul Baron von Vietinghoff genannt Scheel, nämlich der Frau Wittwe desselben, Sophia Baronin von Vietinghoff genannt Scheel, geb. von Liphart, und deren Söhnen, dem dimittirten Herrn Cavallerie-Majoren und Ritter Richard Reinhold Hermann, dem Herrn Collegien-Assessor und Kammerjunker Burchard Otto Friedrich, dem dimittirten Cornet Paul Alexander, dem dimitt. Ordnungsgerichts-adjuncten Hermann Ernst, Alexander Otto und Nikolaus George, Gebrüdern Baronen von Vietinghoff genannt Scheel, nachgesucht worden ist, daß hinsichtlich des über den Nachlaß des genannten Herrn Verstorbenen von den genannten Erben am 5. December 1852 abgeschlossenen und am 19. December 1852 corroborirten Erbtheilungstransacts und hinsichtlich der zu diesem Nachlasse gehörigen, den untenbenannten Erben zufolge des qu. Transacts eigenthümlich übertragenen Güter Cabbal mit Ollepaeh, Groß-Jungfernhoff und Kroppenhoff sammt deren Appertinentien und Inventarien, sowie hinsichtlich der Mortification nachbenannter Schuldposten ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter, als:

1) die dem dimittirten Herrn Major und Ritter Richard Reinhold Herrmann Baron von Vietinghoff für die Summe von 228,637 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegenen Güter Cabbal mit Ollepaeh sammt Appertinentien und Inventarium,
2) das dem dimittirten Cornet Paul Alexander Baron von Vietinghoff für die Summe von 158,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Jungfernhoffschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Jungfernhoff sammt Appertinentien und Inventarium, und
3) das dem Nikolaus George Baron von Vietinghoff für die Summe von 67,925 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegene Gut Kroppenhoff, sammt Appertinentien und Inventarium, —

aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene vorstehend angegebene Uebertragung der genannten Güter sammt Appertinentien und Inventarien, als auch wider die Rechtsgiltigkeit des vorgenannten Erbtheilungstransacts, und endlich wider die von den genannten Erben gleichfalls nachgesuchte Mortification nachfolgender, in dem über die Güter Groß-Jungfernhoff und Kroppenhoff am 1. Februar 1835 geschlossenen und am 13. März 1835 corroborirten Erbtransacte ohne besondere Schulddocumente erwähnten nach Anzeige der Supplicanten aber längst getilgten passivorum als:

a. das den Schwestern Elisabeth und Caroline Baronessen von Vietinghoff zuständige Legat von zusammen S.-Rbl. 8400;
b. die für die Arrende von Groß-Jungfernhoff niedergelegte und bei Expirirung der Arrendejahre zurückgezahlte Caution von 4000 Rbl. S.;
c. die für dasselbe Gut damals geleistete Arrende-Pränumeration von 3250 Rbl.;
d. die für das Gut Kroppenhoff damals geleistete Arrende-Pränumeration von 1750 Rbl. S.;
e. die der weiland Frau Geheimräthin Baronin von Vietinghoff, geb. Fürstin Lieven Excellenz, damals gebührende Erbquote von 40,000 Rbl. S.;
f. das damalige Erbtheil der Frau Fürstin Metschersky, geb. Charlotte Baronne von Vietinghoff, von 20,000 Rbl S.;
g. die damaligen Erbtheile der Geschwister Elisabeth und Carolina Baronessen von Vietinghoff einer Jeden mit 20,000 Rbl. S., also zusammen 40,000 Rbl. S.;

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät, wegen deren auf den Gütern Groß-Jungfernhoff und Kroppenhoff haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Baronin Caroline Carlowitz geb. Baronne von Vietinghoff und der Kroppenhoffschen Filialkirche, als endlich sämmtlicher Transigenten, wegen der denselben transactlich zustehenden

Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des qu. Transacts und der Güter Cabbal mit Ollepaeh, Groß-Jungfernhoff und Kroppenhoff sammt Appertinentien und Inventarien, innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der nachgesuchten oben bezeichneten Mortificationsposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livl. Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter:

Cabbal mit Ollepaeh sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Herrn Major und Ritter Richard Reinhold Hermann Baron von Vietinghoff genannt Scheel;

Groß-Jungfernhoff sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Cornet Paul Alexander Baron von Vietinghoff genannt Scheel, und

Kroppenhoff sammt Appertinentien und Inventarium dem Nikolaus George Baron v. Vietinghoff genannt Scheel, —

erb- und eigenthümlich adjudicirt, die vorspecificirten Schuldposten aber als nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 27. April 1853. Nr. 1134. —1—

Immobilien-Verkauf.

Die Witebskische Gouv.-Regierung fordert alle Diejenigen, welche das dem Polotzkischen Bürger Salman Hofenscheffer gehörige alte, steinerne, einetagige Haus zu kaufen gesonnen seyn sollten — auf, zu den auf den 18. und 21. Juni d. J. anberaumten Torgen sich in der genannten Gouv.-Regierung, bei der auch die betreffenden Papiere einzusehen sind, einzufinden.

На удовлетвореніе долговъ мѣщанина Залмана Гофеншефора, простирающихся до суммы 1922 руб. 8 коп. сер., Полотскимъ Городническимъ Правленіемъ описаны у Гофеншефора въ г. Полотскѣ: а) домъ каменный одноэтажный ветхій, состоящій въ 1. квартале по Витебской улицѣ, крытый драныо, длиною по улицѣ семъ, а шириною на дворъ четырнадцатъ саженъ, въ немъ комнатъ 12 и оконъ тоже 12, съ погребомъ подъ этимъ домомъ и устроенною кухнею; б) тоже каменный одноэтажный домъ, крытый драныо, по улицѣ Ильинской четыре на три съ половиною сажени, съ подворьемъ на казенной землѣ, въ немъ комнатъ одно и оконъ двое; в) конюшня деревянная при первомъ домѣ, изъ досокъ, въ длину 6, а ширину 4 саж., крытая драныо, подворье въ половинѣ вымощено простымъ камнемъ. Заборъ и ворота ветхія, и г) земли подъ первымъ домомъ 84 саж. собственной и 144 саж. принадлежащей Полотскому Окружному Управленію, а подъ вторымъ домомъ принадлежащей тоже Окружному Управленію 8 саж. на 4 саж.; каковыя строенія и земля оцѣнены въ 487 руб. сер. На продажу сего въ присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія назначенъ торгъ 18. Іюня 1853 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра. Посему Губернское Правленіе вызываетъ къ симъ торгамъ желающихъ и притомъ присовокупляетъ, что всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги во время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія объявленіе это. —1—

Die St. Petersburgsche Gouv.-Regierung macht hierdurch bekannt, daß in derselben das, dem weiland St. Petersburgschen Kaufmann Iwan Stepanow Tschurkin gehörige zweietagige steinerne Wohnhaus, welches mit den dazu gehörigen Anbauten und Grundplatz auf 11,085 Rbl. S. abgeschätzt worden ist, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Demnach werden die etwanigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu den auf den 27. und 30. Juli d. J. angesetzten Ausbotsterminen in der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung, woselbst auch die betreffenden Papiere einzusehen sind, einzufinden.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельской Городовой Ратуши, назначенъ въ продажу съ публичныхъ торговъ домъ умершаго С. Петербургскаго купца Ивана Степанова Чуркина, состоящій въ С. Петербургской губерніи, въ г. Царскомъ Селѣ, 1-й части, 2. квартала на углахъ средней и оранжерейной улицъ, № 109. Домъ каменный двухъ-этажный, длиною по средней улицѣ 18, Оранжерейной 17¼, вышиною 4 саж., снаружи оштукатуренъ и окрашенъ, крыть листовымъ желѣзомъ. Въ немъ помѣщаются: разныя магазины, въ которые съ улицы для входа каменныя лѣстницы, Благородное собраніе и подъ домомъ ренсковой погребъ ко 2-му этажу, въ коемъ 23 комнаты пристроена со двора галлерея на столбахъ. На дворѣ построенъ двухъэтажный флигель, длиною 21, шириною 3½ саж., въ ветхомъ

положенiи, крытый тесомъ, стѣны бревенчатыя, обшитыя досками; въ 1-мъ этажѣ 2 комнаты, 2 сарая, 2 погреба, 3 чулана, 2 конюшни и лѣстница для входа во 2-й этажъ въ коемъ 8 комнатъ; за этими службами пристройка досчатая длиною 12, шириною 3 и вышиною 2 саж., въ коей сарай и конюшня. На среднюю улицу въ каменномъ домѣ имѣются ворота, на оранжерейной же заборъ и каменныя столбы съ воротами, мѣра земли по средней улицѣ $18^1/_2$, по оранжерейной $24^1/_2$, а всего $453^1/_4$ кв. саж. Дохода съ дома получается за исключенiемъ расходовъ 1415 руб. 70 коп. цѣнность ему со строенiями и землею положена въ 11,085 руб. сер. Продажа сiя будетъ производиться въ срокъ торга 27. числа Iюля сего 1853 года, съ переторжкою чрезъ 3 дня, за неплатежъ денегъ, по закладной, данной Чуркинымъ на имѣнiе 1844 года, Ноября 3. дня, Тавастгутскому купцу Густаву Карлову и женѣ его Августѣ Кириловой Форстремъ въ 12,714 руб. $28^1/_2$ коп. сер. и потомъ на удовлетворенiе другихъ долговъ Чуркина; торгъ начнется съ 11 часовъ утра. Опись и бумаги до продажи и публикацiи относящiеся желающiе могутъ видѣть въ Губернскомъ Правленiи. —2—

Bekanntmachung

der Reichs-Schuldentilgungs-Commission.

Bei Annäherung des Termins, bis zu welchem im Jahre 1843 zu den Inscriptionen der 3ten 4procentigen mit dem Banquierhause Stieglitz und Comp. in St. Petersburg abgeschlossenen Anleihe Coupons ausgegeben wurden, bringt Eine Reichs-Schuldentilgungs-Commission zur öffentlichen Kenntniß, daß sie, auf Verfügung des Herrn Finanzministers neue Couponsbogen nebst Talons für die nächstfolgenden zehn Jahre vom 1. August 1853 bis 1. August 1863, gegen Ablieferung der früheren Talons extradiren wird.

Demnach werden die Inhaber der mit Coupons versehenen Inscriptionen der 3ten 4procentigen Anleihe aufgefordert, im Verlauf von achtzehn Monaten, gerechnet vom 1. Juni 1853 bis 1. December 1854, ihre früheren Talons, nebst einer schriftlichen Declaration, nach einer aus der Commission zu erhaltenden Form, zum Empfange der neuen Couponsbogen nebst neuen Talons bei dieser Reichs-Schuldentilgungs-Commission einzureichen. —2—

St. Petersburg, den 2. (14.) Mai 1853.

Dirigirender P. von Goetze.
Director P. von Fock.
Canzleidirector J. Ssukowski.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Ordnungsrichter Heinrich von Hagemeister auf das im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Drostenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der drei Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welcher die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. —2—

Den 21. Mai 1853. Nr. 572.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit Societät der Herr dimitt. Landmarschall Carl von Liphart auf das im Dörptschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegene Gut Terrastfer um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der drei Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welcher die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern.

Den 18. Mai 1853. Nr. 544. —2—

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die Lieferung des für die Stadt erforderlichen Brennholzes pro 1853;
2) die Lieferung des zur Beleuchtung für das Stadtgefängniß erforderlichen Materials an Gas, Lichten u. s. w. pro 1853;
3) die Lieferung von 30 Stück Strusentau, und
4) die Lieferung von 15 sechsfadigen Polnischen Balken zu Hauptröhren und von 180 Faden Balken zur Umgangsbrücke für die Wasserkunst; —

zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, zu dem auf den 2. Juni c. anberaumten Ausbotstermin um 11 Uhr vormittags, mittelst schriftlicher Eingaben ihre resp. Forderungen zu verlautbaren, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Cautionen sich bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 22. Mai 1853. Nr. 314. —2—

Желающiе принять на себя:

1) поставку потребныхъ для города топильныхъ дровъ за 1853 годъ;

2) поставку матеріала потребнаго для освѣщенія городской тюрмы, а именно газа, свѣчей и проч. за 1853 годъ;
3) поставку 30 струговыхъ канатовъ;
4) поставку 15 шестисаженныхъ польскихъ брусьевъ на главные протоки и 180 саженъ брусьевъ на круговой мостъ, водопроводнаго заведенія, —

вызываются симъ, въ Рижскую Городскую Касса-Коллегію на назначенный къ 2. Іюня утромъ въ 11 часовъ торгъ, для представленія требованій своихъ письменно, заранѣе же для усмотрѣнія условій и представленія залоговъ. —2—

22. Мая 1853 года. № 314.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:
1) die Lieferung der zur Remonte der Gefängniß-Effecten, sowie für die Bedürfnisse des Stadtgefängnisses für das Jahr 1853 erforderlichen Gegenstände, und
2) die Reparaturen und Töpferarbeiten in den Stadtgebäuden der resp. 3 Abtheilungen

zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen, sowie vorher zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Caution, beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio am 2. Juni d. J. einzufinden. —2—

Den 22. Mai 1853. Nr. 315.

Желающіе принять на себя:
1) поставку потребныхъ вновъ для тюремнаго дома вещей, равно и потребностей городской тюрмы за 1853 годъ;
2) починки и печныя работы въ городскихъ зданіяхъ трехъ отдѣленій, —

вызываются къ 2. числу Іюня мѣсяца с. г. въ Рижскую Городскую Касса-Коллегію для объявленія требованій своихъ заранѣе же для усмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

22. Мая 1853 года. № 315. —2—

Da bei der Quartier-Verwaltung
1) über die an den Gebäuden dieser Verwaltung zu bewerkstelligenden Reparaturen,
2) über die Töpferarbeiten in denselben, und
3) über die Beleuchtung der Gassen, Instandhaltung des dazu dienenden Apparats ꝛc.

am 3. Juni d. J. Torge abgehalten werden sollen, so werden die hierauf Reflectirenden desmittelst aufgefordert, nach zeitiger Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, zum genannten Tage bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. —2—

Den 21. Mai 1853. Nr. 52.

Von dem Livl. Domainenhofe wird hierdurch zur Kenntniß der etwaigen Kaufliebhaber gebracht, daß eine auf der Insel Kiepenholm befindliche bedeutende Quantität Eichenspäne meistbietlich versteigert werden soll, und zu solchem Behufe am 15. und 18. Juni a. c. Torge bei dem Livl. Domainenhofe abgehalten werden sollen, woselbst auch die nähern Bedingungen zur gewöhnlichen Sitzungszeit eingesehen werden können.

Den 25. Mai 1853. Nr. 2819.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath von Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Ueber Wälder und Bäume.

Wir erziehen, pflegen und schützen die Bäume, wir lieben sie und erkennen wohl, daß wir ohne sie nicht leben können, daß ohne sie das Land eine unbewohnbare Oede seyn würde, aber wir kümmern uns wenig um ihr eigenthümliches Leben. Der beschreibende Botaniker begnügt sich, ihre äußere Form zu bezeichnen, um ihnen einen bestimmten Namen geben zu können, an dem man sie wieder erkennt, man mag sie finden, wo es ist, und mit dem er sie in sein Taufregister einträgt. Der Physiolog bildet sich eine allgemeine Theorie über ihren Ernährungsproceß, den Wachsthumsproceß aller Bäume ohne Unterschied der Art, ohne diesen im Walde selbst zu studiren, indem er dem Beispiel der Anatomen folgt und den todten Körper zerstückt und unter dem Mikroskope seinen Bau studirt. Der Chemiker zerlegt den Baumkörper in die einzelnen Stoffe, aus denen er zusammengesetzt ist, um daraus auf die Art, wie er sich bildet, zu schließen. Alle die, welche sich wissenschaftlich mit den Bäumen beschäftigen, haben immer nur den todten Körper zu ihren Untersuchungen und Studien gewählt, kein Naturforscher hat sich mit dem eigentlichen Leben der Bäume von ihrer frühesten Jugend bis an das höchste Alter, mit den verschiedenen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Baumarten in verschiedenen Klimaten und Bodenarten beschäftigt.

Die Bäume haben aber ein wirkliches inneres Leben, das sich als Naturthätigkeit bei den einzelnen Baumarten so verschiedenartig äußert, als bei den verschiedenen Thieren.

Man sollte meinen, daß wenigstens die Forstwirthe das eigenthümliche Leben der Bäume kennen gelernt haben, da sie nicht blos im Walde unter ihnen aufwachsen, leben, sterben, sondern sie auch anbaüen, erziehen, pflegen, schützen und über ihre Benutzung entscheiden müssen, und es in die Augen fällt, daß man dies nur kann, wenn man ihre Bedürfnisse, ihre Eigenthümlichkeiten und die Bedingungen ihres Gedeihens vollständig kennt. Aber auch durch diese ist unsere Kenntniß des eigenthümlichen Baumlebens noch wenig gefördert worden. Es sind von den Einzelnen allerdings eine Menge schätzbarer Beobachtungen gemacht worden, aber theils werden sie nicht bekannt und sterben oft mit dem wieder ab, der sie machte, da die, welche sich recht viel mit den Bäumen beschäftigen, am wenigsten schreiben, oder auch das, was sie wissen, nicht in geeigneter Art mittheilen, theils sind diese Beobachtungen auch oft einseitig, nur für einen Standort geltend. Immer können sie aber höchstens nur als vereinzelte Notizen gelten, die wohl für eine Darstellung des Lebens einer Baumart benutzt werden können, aber noch kein vollendetes Bild desselben geben. Dann haben aber auch die Studien unserer gelehrten Forstwirthe in der neuern Zeit eine solche Richtung genommen, daß sie dadurch mehr von diesem wichtigen Gegenstande ab-, als zu ihm hingeleitet werden. Ein Baum, der ein Jahrhundert zu seiner Entwicklung braucht, geht für die Menschen verloren, wenn in diesem auch nur einmal eine kurze Zeit eintritt, in welcher seine Lebensthätigkeit gewaltsam unterbrochen wird; ein Culturgewächs wird dadurch noch nicht unbenutzbar, und wenn unter 100 Jahren auch 10 Mißernten eintreten. Die Ackerbauer sind schon zufrieden, wenn sie unter 5 Jahren vier gute Erntejahre haben. Waldbäume, die auch nur einmal in 80—100 Jahren durch die Witterung getödtet werden können, können wir aber für unsere Wälder nicht benutzen.

Wenn hier einige kurze Andeutungen über das eigenthümliche Leben unserer wichtigsten Waldbäume in verschiedener Atmosphäre gegeben werden, so sind es eben nur solche, die den Gegenstand nicht erschöpfen, sondern nur anregen und zeigen sollen, daß hier noch ein weites Feld zu Beobachtungen und Forschungen ist, die gleichen Werth für die Wissenschaft und die Praxis haben, wenn sie mit der erforderlichen Umsicht angestellt werden. Eine erschöpfendere Behandlung des Gegenstandes gestattet nicht der Raum dieses Blattes.